

Hausordnung G.-E.-Lessing-Gymnasium Hohenstein-Ernstthal

Präambel

Das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft macht es notwendig, dass alle am Schulleben Beteiligten sich an bestimmte Regeln halten. Diese Grundsätze dienen dem Wohl und der Sicherheit jedes Einzelnen und sind auch Voraussetzung dafür, dass die Schule ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllen kann.

Höflichkeit, Rücksichtnahme, Verständnis, Hilfs- und Verantwortungsbereitschaft sind Voraussetzungen für ein harmonisches Zusammenleben und erfolgreiches Arbeiten, damit positionieren wir uns gegen jede Art von Mobbing.

Ordnung, Pünktlichkeit, Sauberkeit und der ordnungsgemäße Umgang mit fremdem Eigentum bilden die selbstverständliche Grundlage der Schulgemeinschaft.

Der Hausordnung liegen das Schulgesetz des Freistaates Sachsen mit allen Verwaltungsvorschriften und Durchführungsbestimmungen sowie das Jugendschutzgesetz zugrunde.

I. Teilnahme am Unterricht

1. Die Schüler haben sich bis zum Einlass durch den aufsichtführenden Lehrer um 6.45 Uhr und bei späterem Unterrichtsbeginn bzw. in Freistunden bis zum Pausenklingeln diszipliniert auf dem Schulhof oder im Speiseraum aufzuhalten.
2. Jeweils mit dem Vorklingeln gehen alle Schüler ins Zimmer und bereiten sich auf den Unterricht vor.
3. Die festgelegten Zeiten des Unterrichtsbeginns und des jeweiligen Stundenschlusses sind von Schülern und Lehrern einzuhalten.
4. Ist 10 Minuten nach dem Unterrichtsbeginn der Lehrer noch nicht anwesend, informiert der Klassensprecher das Sekretariat.

II. Verhalten im Unterricht

1. Essen sowie Kaugummikauen sind während des Unterrichts nicht erlaubt. Trinken liegt in der Entscheidungsbefugnis des Lehrers.
- 2a) Während des Unterrichts gilt für alle Schüler der Sekundarstufe I (Klassen 5 – 10) das Verbot jeglicher elektronischer Medien, außer der im Unterricht zugelassenen Hilfsmittel. Werden elektronische Medien im Unterricht mitgeführt, sind sie ausgeschaltet in der Tasche aufzubewahren.
- b) Den Schülern der Sekundarstufe II (Klassen 11 und 12) ist es erlaubt, im Rahmen des Unterrichts mit privaten, elektronischen Geräten im Offline-Modus zu arbeiten. Dabei ist ein störungsfreier Unterricht zu gewährleisten. Das Fotografieren und Erstellen von Videos sowie die Nutzung des Internets sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft im Unterricht gestattet. Das Vorhandensein von privaten Medien darf nicht vorausgesetzt werden. Während einer Leistungsüberprüfung ist die Nutzung elektronischer Medien, außer der zugelassenen Hilfsmittel, verboten.
- c) Private elektronische Medien, wie z.B. Notebooks, Tablet-PCs und Smartphone sind keine zugelassenen Lernmittel. Schäden oder Verluste unterliegen nicht der Haftung des Schulträgers. Nur von autorisierten Personen geprüfte elektronische Geräte dürfen an das Elektronetz der Schule angeschlossen werden. Für entstandene Schäden bei Zuwiderhandlungen haftet der Schüler bzw. seine gesetzlichen Vertreter.
- d) Fotografieren sowie Erstellen von Videos im Schulgelände dürfen nur mit entsprechender Erlaubnis erfolgen. Die Weitergabe unterliegt gültigen Rechtsnormen. Während der unterrichtsfreien Zeit ist jeglicher Missbrauch strafbar.
3. Die Garderobe ist an die dafür vorgesehenen Haken zu hängen.
4. Es besteht ein generelles Verbot des Tragens von Kopfbedeckungen im Schulhaus. Kopfbedeckungen, die als Ausdruck der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder eines religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses getragen werden, sind gestattet, sofern die Person uneingeschränkt erkennbar und die Kommunikation möglich ist. Das Tragen eines sportgerechten Kopftuches im Sportunterricht ist zulässig.

III. Verhalten außerhalb des Unterrichts

a) in den Schulgebäuden

1. Der Aufenthalt in den Gängen und in den Treppenhäusern ist während der Unterrichtsstunden untersagt, es können dafür die Speiseräume und das Schülercafe während der entsprechenden Öffnungszeiten genutzt werden.
2. Der Aufenthalt in unmittelbarer Umgebung des Biotops (Teich) ist nur im Zusammenhang mit dem Unterricht oder einer Arbeitsgemeinschaft unter Aufsicht eines Lehrers erlaubt.
3. Die Schüler der Klassen 5-7 begeben sich während der Mittagspause(n) auf den Hof, nachdem sie ihre Schultaschen in den Unterrichtsräumen der nächsten Stunde abgelegt haben. Bei schlechtem Wetter erfolgt eine Information.
4. Zur Einnahme der Speisen während der Mittagspause(n) sind Speiseraum, Cafeteria sowie die Sitzgelegenheiten in den Lichthöfen vorgesehen.
5. Die Benutzung des Liftes ist nur Lehrern und Schülern, die eine Sondergenehmigung des Schulleiters besitzen, gestattet.
6. Beim Verlassen der Unterrichtsräume ist jeder Schüler für seinen Platz und der Ordnungsdienst zusätzlich für eine saubere Tafel und ein sauberes Zimmer verantwortlich.

b) im Schulgelände

1. Das Betreten der Rabatten, Palisaden, Hänge und Bänke ist nicht erlaubt.
2. Die Rasenfläche unterhalb des Hauptgebäudes ist zum Spielen zu nutzen.
3. Schulfremde Personen werden grundsätzlich an das Sekretariat verwiesen. (Hausrecht)
4. Das Mitbringen von Waffen jeglicher Art, Reizgas, Knallkörpern sowie der Handel, der Besitz und der Konsum von Drogen sind untersagt. Die Schule ist verpflichtet, solche Gegenstände zu konfiszieren und sicherzustellen.
5. Im gesamten Schulgelände besteht Rauch- und Alkoholverbot. Schüler, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von Drogen stehen, werden nach § 39 des Sächsischen Schulgesetzes bestraft.
6. Aushänge jeglicher Art und das Vertreiben von Publikationen im öffentlichen Schulbereich sind nur mit Genehmigung des Schulleiters gestattet.
7. Das Verlassen des Schulgeländes in den Pausen und während der Freistunden ist nicht erwünscht, da der Versicherungsschutz erlischt. Ausnahme bildet der Weg zur Turnhalle, da er als Schulweg dem Versicherungsschutz unterliegt.
8. Auf dem Schulhof herrscht Fahrverbot. Das Parken erfordert eine gesonderte Genehmigung des Schulleiters. Beim Befahren des Schulgeländes gelten besondere Vorsicht und Schrittgeschwindigkeit.
9. Der Aufenthalt im Bereich der Stellplätze, der Fahrräder bzw. Motorräder ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

IV. Disziplinarmaßnahmen

Für bewusst herbeigeführte Schäden haften die Schüler bzw. Eltern minderjähriger Schüler, die für den Schaden verantwortlich sind.

Eine Missachtung dieser o.g. Normen kann in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen laut Schulgesetz des Freistaates Sachsen (SchulG vom 16.Juli 2004, § 39) geahndet werden.

Diese Hausordnung wurde zur Schulkonferenz am 25.02.2016 bestätigt und tritt mit Beginn des Schuljahres 07.03.2016 in Kraft.

Hoppe
Schulleiter